



SATZUNG des Spiel- und Sportvereines Heimbach-Weis 1920 e.V.

§ 1 GRÜNDUNG

Der Gründungstag des Spiel- und Sportvereins ist der 2. April 1920

§ 2 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen:

"SPIEL- UND SPORTVEREIN HEIMBACH-WEIS 1920 e.V."

mit dem Sitz in Neuwied/Heimbach-Weis. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Fußballverbandes Rheinland. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

§ 3 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht, in dem Trainingseinheiten und/oder Wettkämpfe insbesondere in den Sportarten Fußball und Turnen/Aerobic angeboten und durchgeführt werden. Außerdem werden Kinder und Jugendliche im Rahmen der vorgenannten Sportarten bezüglich ihres Verhaltens in der Gruppe erzogen und in Ihrer sozialen Kompetenz gestärkt.
- (3) Zur detaillierten Festlegung der Zweckverwirklichung und zur Sicherung einer unabdingbar erforderlichen Nachhaltigkeit von Struktur und Konzept erlässt der Vorstand eine Vereinsphilosophie mit einem Leitbild.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 VEREINSFARBEN

Die Vereinsfarben sind "schwarz-weiß". Das Vereinswappen ist ein „grünes, vierblättriges Kleeblatt".

§ 5 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND, DER ERWEITERTE VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Geschäftsführer
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Jugendleiter.



- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S. von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Er ist beschlussfähig, wenn auf Einladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 1. dem stellvertretenden Jugendleiter
 2. dem Abteilungsleiter Fußball
 3. dem Abteilungsleiter Turnen
 4. dem Abteilungsleiter Alte-Herren-Fußball
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Er bleibt solange im Amt, bis eine Wiederwahl, bzw. Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 7 MITTEL DES VEREINS

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Den Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen regelt die Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Jugendförderverein Vorwärts, Kleeblatt, Verein zur Förderung der Jugend in Heimbach-Weis ernannt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Aufsichtsratsmitglied kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Dem Aufsichtsrat kann nicht angehören, wer Mitglied des Vorstands ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in einer angemessenen Frist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt.
- (3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören,
 1. die Beratung des Vorstands,
 2. die Repräsentation des Vereins,
 3. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins



4. Weiter gehende Aufgaben des Aufsichtsrates können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.
- (5) Beschlüsse können mündlich, telefonisch, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens jedes zweite Jahr mit Ablauf des Monats Februar stattgefunden haben. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung form- und fristgerecht ein.
- (2) Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Vereinsschaukasten, Hauptstrasse 1, Heimbach-Weis bekanntgegeben. Zusätzlich kann die Einladung in dem Wochenblatt „Blick aktuell“ erfolgen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 2. Wahl eines Versammlungsleiters
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen des Vorstands, des Ehrenrates, der Kassenprüfer.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmhaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (7) Satzungsänderungen sollen rechtzeitig vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht abgestimmt werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
-



- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen zur Annahme der Zwei-Drittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
- (3) Der Antrag auf Eintritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Abteilungsleiter leisten Gewähr dafür, dass alle Sportler, die an den Vereinsveranstaltungen (Training, Spiele u.a.) teilnehmen, dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Löschung des Vereines aus dem Vereinsregister. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30. Juni oder zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 STRAF- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei
 1. vereinsschädigendem Verhalten,
 2. Verstoß gegen die Satzung,
 3. Nichtzahlung von Beiträgen.

Dem Mitglied steht das Recht offen, innerhalb eines Monats nach dem Beschluss den Ehrenrat zur Schlichtung anzurufen.

§ 12 ABTEILUNGEN

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Alter, eine Erreichbarkeit und die Bankverbindung des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.



- (2) Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse und Veranstaltungen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ehrungen sowie Feierlichkeiten im Vereinsheim sowie auch auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des erweiterten Vorstands und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur nach Prüfung des Grundes und gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab schriftlicher Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 2. von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein verbliebenes Vermögen an den Verein „Vorwärts, Kleeblatt! Verein zur Förderung der Jugend in Heimbach-Weis“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe in Heimbach-Weis zu verwenden hat. Sofern die vorgenannte Empfängerkörperschaft nicht mehr besteht oder im Zeitpunkt der Auflösung des SSV nicht steuerbegünstigt ist, fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe in Heimbach-Weis zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2024 genehmigt.